

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Beibehaltung der Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung von pakistanischen Dokumenten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einspruch Österreichs gegen den Beitritt Pakistans zum Haager Beglaubigungsübereinkommen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Pakistan; Beitritt zum Haager Beglaubigungsübereinkommen; Einspruch durch Österreich

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Islamischen Republik Pakistan; Einspruch durch Österreich

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2022	Letzte Aktualisierung:	19. Oktober 2022

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Fokus auf Energie, Entwicklung und Climate Diplomacy, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2022)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Islamische Republik Pakistan ist am 8. Juli 2022 dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (BGBl. Nr. 27/1968 idgF) beigetreten. Einem Bericht der Österreichischen Botschaft Islamabad zufolge bestehen erhebliche Mängel im pakistanischen Urkundenwesen und kann Korruption nicht ausgeschlossen werden.

Sollte im Sinne des Art. 12 des Haager Beglaubigungsübereinkommens bis zum 8. Jänner 2023 kein Einspruch gegen den Beitritt Pakistans erfolgen, wären öffentliche Urkunden, die von den zuständigen pakistanischen Behörden mit einer Apostille versehen werden, ohne weitere Kontrolle von den Inlandsbehörden anzuerkennen. Mit der Apostille wird jedoch nicht die inhaltliche Richtigkeit einer Urkunde bestätigt. In Verfahren vor Inlandsbehörden könnten somit Urkunden aus Pakistan als Beweismittel vorgelegt werden, die zwar echt, aber inhaltlich falsch sind. Dies stellt insbesondere im Personenstandswesen (Einbürgerung, Passausstellung) und im Bildungswesen (Aufenthaltsverfahren Studierende) ein Risiko dar, da seitens der österreichischen Behörden mit der Echtheit der Urkunde auch die inhaltliche Richtigkeit vermutet wird.

Das Wirksamwerden des Beitritts Pakistans zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 im Verhältnis zur Republik Österreich ist somit nicht wünschenswert.

Ziele

Ziel 1: Beibehaltung der Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung von pakistanischen Dokumenten

Beschreibung des Ziels:

Durch einen Einspruch gegen den Beitritt Pakistans soll verhindert werden, dass pakistanische Urkunden, die mit einer Apostille versehen sind, ohne weitere Kontrolle hinsichtlich der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit in Verfahren vor Inlandsbehörden als Beweismittel zugelassen werden. Durch die Beibehaltung der vollen diplomatischen Beglaubigung soll für die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde eine Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung der Urkundensicherheit bestehen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einspruch Österreichs gegen den Beitritt Pakistans zum Haager Beglaubigungsübereinkommen

Maßnahmen**Maßnahme 1: Einspruch Österreichs gegen den Beitritt Pakistans zum Haager Beglaubigungsübereinkommen**

Beschreibung der Maßnahme:

Um sicherzustellen, dass der Einspruch durch die Republik Österreich im Verhältnis zur Islamischen Republik Pakistan wirksam werden kann, hat der Einspruch aus völkerrechtlicher Sicht bis zum 8. Jänner 2023 beim Depositarstaat zu erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beibehaltung der Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung von pakistanischen Dokumenten

Abschätzung der Auswirkungen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V1.85
Schema: BMF-S-WFA-v.1.4
Deploy: 2.2.16.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 19. Oktober 2022 07:01
WFA Version: 1.1
A0|B0

